

Erweiterte Kooperationsvereinbarung

Kita – Hort - Grundschule

zwischen der

Grundschule Obergurig

vertreten durch die Schulleitung

Herr U. Placht



und der

Kindertagesstätte Spatzennest Obergurig

vertreten durch die Kita - Leitung

Frau M. Wirth

Wird auf der Grundlage der Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort vom 27. März 2006 folgende Vereinbarung über die Ausgestaltung der Kooperation geschlossen.

Weitere gesetzliche Grundlagen

SGB VIII §22, SächsKitaG, Schulgesetz, LjHG, Sächsischer Bildungsplan, VwVBeh, Sächsische Qualitätsverordnung, Konzeption der Kita, Kooperationsvereinbarung mit der Grundschule

1. Gemeinsame Grundposition zur Bildung als Voraussetzung der Kooperation

Grundschule und Hort sind eigenständige, aber miteinander kooperierende Einrichtungen.

Zum Besuch der Grundschule sind die Kinder verpflichtet. Die Grundschule Obergurig ist eine Schule mit Ganztagsangeboten. Der Hort stellt ein freiwilliges Betreuungsinstrument dar. Laut Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen hat der Hort einen spezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen.

Beide Institutionen tragen die Verantwortung ihr professionelles Wissen zum Wohle der Kinder einzusetzen, dabei steht die kindliche Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund.

Der Hort und die Kita arbeiten nach der Konzeption der Kindertagesstätte Spatzennest.

Die Grundschule Obergurig nach ihrem Schulprogramm.

2. Gemeinsame Ziele der Kooperation

Die Lehrer*innen der Grundschule und die Erzieher*innen der Kita Spatzennest arbeiten als gleichberechtigter Partner, um eine nachhaltige und erfolgreiche Kooperation zu erlangen.

Förderung der Individualität eines jeden Kindes unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft, dabei gilt es Anregungen und Herausforderungen zu schaffen.

Gemeinsame Rahmenbedingungen entwickeln die es ermöglichen selbstbestimmte Persönlichkeiten zu formen.

3. Zuständigkeiten und Befugnisse

Da Schule, Hort und Kita eigenständige Einrichtungen sind, ist jede Leiterin / jeder Leiter bzw. Beauftragter für die Angebote seines Verantwortungsbereiches verantwortlich. Die Leiter*In beider Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer gemeinsamen Basis eng zusammen, dabei bleiben die Weisungsbefugnisse unverändert. Sowohl Schulleitung als auch Kitaleitung berufen sich auf das Hausrecht.

Es gibt eine gemeinsame Hausordnung und gemeinsame Regelungen für das Außengelände, sowie für den Aufenthalt im Speiseraum.

3.1. Absprachen zwischen Schul- und Kita- Leitung (verantwortliche Kolleg. Hort)

Dienstberatung Hort - jeden Donnerstag 09.30 Uhr / Teilnahme durch Vertreter*innen der GS immer möglich

Wöchentlich wird der Schule eine Liste mit Terminen und Festlegungen aus der Hortdienstberatung, sofern notwendig, übergeben (Sekretariat)

Info von Schule an Hort betreffs:

Bereitschaftsdienst in den Ferien, Vertretungspläne, Vorstellung neuer Kolleg*innen/Praktikanten

Informationen werden über das Sekretariat per Mail an die Kita – Leitung übersendet

Hausaufgaben:

- Absprachen über Erledigung von Hausaufgaben erfolgen über das Sekretariat und werden in die Planung einbezogen
- Dies bedeutet aber nicht, dass auch keine Hausaufgaben für den übernächsten Tag erteilt werden sollen
- Regelungen bei Hitzefrei – keine Hausaufgaben, Übernahme durch den Hort laut gültigen Stundenplan oder Absprache mit der Kitaleitung bei verkürzten Unterricht (eine Unterrichtsstunde = 30 Minuten), zeitigstens ab 11.10 Uhr

Regelung bei Ausfall durch Lehrererkrankung:

Es erfolgt eine sofortige Mitteilung an die Kita Ltg. Generell ist am Folgetag eine Übernahme durch den Hort zu dem neuen Stundenplan möglich.

Regelungen bei Geburtstagen, Weihnachtsfeier, Gruppennachmittagen, Wandertagen, Projekttagen usw. -bei langfristigen Absprachen und Ankündigungen ist eine Anwesenheit durch die jeweilige Bezugserzieherin möglich (dadurch ist eine Doppelung bzw. zu viel Feierlichkeiten vermeidbar)

Eine Mitteilung über Termine der einzelnen Klassen erfolgt direkt über die Klassenlehrer*innen, im Gegenzug übermitteln die Erzieher*innen die jeweiligen gruppeninternen Infos / Termine.

Bei Veranstaltungen des Hortes sind die Lehrer*innen generell eingeladen (siehe Hort ABC).

Regelung des letzten Schultages vor den Ferien:

Unterrichtsschluss ist nach der 4. Stunde zum Halbjahr, zum Jahresende und zu den Weihnachtsferien

Regelung in den Projektwochen:

Entsprechend der Festlegung für Projekttage enden diese nach der 4., 5. oder 6. Unterrichtsstunde. Eine Bekanntgabe erfolgt drei Wochen im Vorfeld an die Kita Ltg.

3.2. Zusammenarbeit pädagogisches Personal

Vor Schuljahresbeginn findet in der Vorbereitungswoche eine gemeinsame Dienstberatung zwischen der Schulleitung, der Kita Leitung und Vertreter*innen statt.

Es erfolgen eigenständige Absprachen zwischen Klassenlehrer*in und Gruppenerzieher*in über: Beobachtungen, Einschätzungen der Schüler, Zuarbeit für

Elterngespräche, gemeinsame Vorgehensweisen bei verhaltensauffälligen Kindern, Änderung der Lebensumstände der Schüler, Absprachen von Projekten

Information bei Erkrankungen von Kindern (ganz wichtig Infektionskrankheiten) und Information bei Unfällen die in der Unterrichtszeit passiert sind

Siehe Sächsisches Schulgesetz §5(5)!

Eine Mitteilung erfolgt sofort nach Bekanntwerden durch das Sekretariat per Mail an die Kita - Leitung

3.3. Zusammenarbeit GTA

Absprachen und Regelungen werden in der Vorbereitungswoche getroffen.

Terminüberlagerungen gilt es zu vermeiden.

Der Schulleiter ist verantwortlich für die entsprechenden Regeln für die Kursleiter*innen:

- Abholen der Schüler*innen, Bringen der Schüler*innen, Probleme mit dem Verhalten von Kindern
- Unfälle in der Zeit des Kurses
- Aufsichtspflicht

Während GTA – Angeboten unterliegen die Schüler*innen der Aufsichtspflicht der Schule – Kursleiter*innen, Versicherungsschutz besteht über GUV – Meißen.

Der Schulleiter ist verantwortlich für die Übermittlung von wichtigen Informationen, die die GTA betreffen: welche Kurse, Anzahl der Kurse, Zeitpunkt der Durchführung des Kurses, Teilnehmer*innen an den Kursen, Überprüfen der notwendigen Voraussetzungen der Kursleiter*innen (Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, päd. Eignung).

Die Mitteilung erfolgt fristgemäß in Mehrfertigung durch das Sekretariat.

Der Hort ist verantwortlich, dass die Kurskinder pünktlich ihre Kurse besuchen können und zur Abholung an einem bestimmten Ort bereit stehen.

Die Kursleiter*innen bringen zur Übernahme der Kinder ihre Anwesenheitsliste mit, gleiches gilt für die Übergabe in den Hort zum Kursende.

4. Elternarbeit

Eltern sind Vertreter ihrer Kinder und haben somit das Recht, deren Anliegen zu vertreten.

Ein offenes vertrauensvolles Verhältnis zwischen Eltern, Lehrer*innen und Erzieher*innen ist notwendig, um die Erziehung in der Familie durch unsere Angebote unterstützend zu begleiten. Die Eltern werden in den Prozess mit einbezogen, um so auch die Ressourcen der Familien nutzen zu können.

Der Elternrat versteht sich als ein konkretes Instrument der Elternmitwirkung. Über den Elternrat wird die Arbeit der täglichen päd. Praxis transparent und öffentlich gemacht.

Die jährlich stattfindenden Elternabende zum Beginn des Schuljahres werden gemeinsam geplant, um die gegenseitige Teilnahme zu ermöglichen und Überlagerungen zu vermeiden.

4.1. Elterngespräche

Die Bezugserzieher*innen werden aus gegebenem Anlass mit einbezogen und die vom Hort angewendeten Beobachtungsinstrumente sollten mit den von der Schule angewendeten Methoden ausgewertet und für den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes genutzt werden. Alle Abstimmungen sind zum Wohl jedes einzelnen Kindes zu sehen.

Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden gemeinsam unterstützt. Ein gemeinsamer Dialog mit den Eltern ist für die inhaltliche Gestaltung der Kooperation erforderlich.

Bei Beendigung der Schuleingangsphase erfolgt ein fachlicher Austausch zwischen Klassenlehrer*in und Bezugserzieher*in über die Kompetenzen der Schüler*innen.

Eine Auswahl der Termine bezüglich der Bildungsempfehlung in den Klassen 3 und 4 treffen die Klassenlehrer*innen unter Verwendung der Informationen der Gruppenerzieher*innen.

Gründe dafür sind Beobachtungen und Dokumentationen des Hortes, welche für die Elternberatung und Erstellung der Bildungsempfehlung wichtig sind.

Wichtige Informationen für die Bildungsempfehlung sind: selbstständige Hausaufgabenerledigung, planvolles Arbeiten, Übersichtlichkeit, Ordnung, verantwortlicher Umgang mit Zeit, soziale Kompetenzen; unter Beachtung der Schweigepflichtentbindung Hort – Schule – Eltern.

4.2. Elternbriefe

Elternbriefe werden als Information an die jeweils andere Einrichtung weitergereicht.

5. Schulvorbereitung

Die Kooperationsvereinbarung wird erweitert auf die Beobachtung der Schule im Kindergarten zum Ablauf der Schuleingangsvorbereitung, entsprechend der Vorgabe vom Staatsministerium für Kultus: „Empfehlung Kooperation Schule und Hort“ vom 26.11.2018 und siehe Handreichung: „Spielend lernen“ vom November 2018, gültig ab Januar 2019.

Zeitliche Absprachen zur Schulvorbereitung werden zu Beginn des Vorschuljahres getroffen. Hier geht es um die Iststandermittlung und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen. Eine Freigabe der Informationserlaubnis gegenüber der Grundschule wird zur Schulanmeldung eingeholt.

6. Beteiligungs- und Beschwerderecht

Grundschule und Hort beteiligen die Kinder altersgerecht eigene Meinungen zu bilden, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen.

Selbstbestimmung und Mitbestimmung von Kindern ist in verschiedenen Rechtsgrundlagen verankert.

„Kinder haben das Recht, an allen sich betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen.“

- Die Kinder werden in die Erarbeitung von Projektinhalten einbezogen.
- Alltagsgestaltung
- Erarbeiten von Regeln und Normen

In Gruppenrunden und Gesprächsrunden haben die Kinder die Möglichkeit ihre Anliegen und Bedürfnisse zu äußern.

7. Raumnutzung

Nach Absprache können alle Räume im Schulhaus und alle technischen Geräte für die pädagogische Arbeit und die Freizeitbetreuung des Hortbetriebes genutzt werden.

Von der Grundschule können in den hortfreien Zeiten die Räumlichkeiten des Hortes genutzt werden, ebenso die technischen Geräte

Ebenso werden die Außenbereiche gemeinsam genutzt.

Nutzung des Schulgartens - für den Hort die vorgegebene Fläche und das Gewächshaus

8. Erstellung eines Jahresablaufplanes

Jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres wird von der Grundschule, dem Hort und des Kita-bereiches ein neuer Jahresablaufplan erstellt. Des Weiteren erfolgen gemeinsame Terminabsprachen und Festlegungen.

9. Evaluation

Die Dienstberatung, die in der Vorbereitungswoche stattfindet, ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Evaluation.

Was wurde erreicht?

Woran muss gearbeitet werden?

Was wurde nicht erfüllt?

10. Dauer und Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und ist gültig bis eine Aktualisierung erforderlich wird.

Schulträger GV Obergurig

T. Polpitz

Grundschule

U. Placht

Kindertagesstätte

M. Wirth